



VERBANDSGEMEINDEWERKE  
Annweiler am Trifels



# **Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke**

## **Annweiler am Trifels**

## **Betriebssatzung für Eigenbetriebe**

der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels vom 29. August 2011

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. August 2011 auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs .....	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs .....	3
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Werkausschuss .....	3
§ 5 Bürgermeister.....	4
§ 6 Werkleitung .....	4
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung .....	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	4

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Betriebszweig Erzeugung regenerativer Energien der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- a) die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke
- b) und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- c) Die Erzeugung und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Für die Erzeugung regenerativer Energien und deren Vermarktung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung) kann der Eigenbetrieb auch außerhalb des Gebiets des Einrichtungsträgers wirtschaftlich tätig werden.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels“.

**§ 3**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.000 EUR.

Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk	750.000	EUR
2. dem Betriebszweig Regenerative Energie	250.000	EUR
3. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen.	1.000.000	EUR

**§ 4**  
**Werkausschuss**

(1) Die Mitglieder des Werkausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Sie sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 2.500 EUR überschreiten, Weiteres regelt die Hauptsatzung.
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. Die Zustimmung zur Ernennung von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeindewerke, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

(1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Näheres regelt der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5000 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 5000 EUR,
9. der Erlass von Forderungen bis zu 3000 EUR und
10. die Niederschlagungen.

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss, dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Verbandsgemeindewerke können mit Beschluss des Verbandsgemeinderats auf einen Betriebsführer übertragen werden. Näheres regelt ein Betriebsführungsvertrag.
- (2) Den Verbandsgemeindewerken wird die Befugnis zur Erhebung der Gebühren, Beiträge und Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung sowie deren Vollstreckung übertragen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.08.1977, zuletzt geändert am 03.02.1984, außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 29. August 2011

Kurt Wagenführer  
Bürgermeister